

**Satzung**  
**des Vereins**

Die Interessengemeinschaft  
der Firmen in Haslbach

Lichtenfelser Straße 15  
93057 Regensburg

E-Mail: [kontakt@haslbach.com](mailto:kontakt@haslbach.com)  
Domain: [www.haslbach.com](http://www.haslbach.com)

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Die Interessengemeinschaft der Firmen in Haslbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Die Interessengemeinschaft der Firmen in Haslbach e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist, die Kommunikation zwischen den Firmen in Haslbach zu fördern, den Bekanntheitsgrad des Standortes Haslbach regional und überregional zu steigern und durch geeignete Maßnahmen wie branchenspezifische Werbeaktionen etc. das Profil der einzelnen angesiedelten Branchen und Unternehmen in der Region zu publizieren.

Ferner soll der Verein die Kommunikation zwischen Behörden und der Gesamtheit der Firmen in Haslbach dadurch erleichtern, dass Wünsche, Anregungen und Forderungen an diese Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung vorqualifiziert, konzentriert und so aufbereitet werden, dass die Verwaltung diese Ideen möglichst konform der Anforderung umsetzen kann.

- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten:
  - Ansprechpartner für standortspezifische Fragen und Belange sein
  - Fördermittel identifizieren und beantragen
  - Fördern der Kommunikation zwischen den Firmen
  - Fördern von Partnerschaften
  - gemeinsames Auftreten in wirtschaftlichen Konfliktfällen
  - gemeinsame Internet-Domain
  - Kontakt mit dem Amt für Wirtschaftsförderung pflegen
  - Partnerbörse aufbauen und pflegen
  - Standort / „Marke“ Haslbach vermarkten
  - suche/biete im internen Bereich der Internet-Domain realisieren
  - Tage der offenen Tür für das Gewerbegebiet Haslbach organisieren
  - spartenspezifische Veranstaltungen organisieren.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitglieder**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede/r Einzelkauffrau/-kaufmann, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in und um das Gewerbegebiet Haslbach hat.

Ausdrücklich dem Aufnahmegebiet zugehörig ist das Gebiet östlich der Bahn westlich und östlich der Böhmerwaldstraße nach Norden bis zur Ladestraße (Gde. Wenzelbach). Wird der Bereich des Gewerbegebietes nördlich der Ladestraße Richtung Gonnendorf erweitert (östlich und westlich der Böhmerwaldstraße), so ist dieser Bereich ebenfalls dem Aufnahmegebiet zugehörig. Ebenso der Bereich westlich des Gewerbegebietes bis zum Gemeindegebiet von Zeitlarn.

Unternehmen, die ihren Firmen- / Niederlassungssitz außerhalb dieser Grenzen haben, können nach Zustimmung des Vorstandes ebenfalls dem Verein beitreten.

- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Absendung seines Aufnahmeantrages erkennt der Aufnahmewillige für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein, dem Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 5.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines

Kalenderquartals

mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Frist beginnt ab dem 1. des der Kündigung folgenden Monats zu laufen (Poststempel des Kündigungsschreibens, Datum des Eingangs des Telefaxes, Datum des Eingangs der E-Mail).

- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge wird in Staffeln nach den im Gewerbegebiet beschäftigten Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens berechnet. Die Staffelung für die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr ist Bestandteil der Satzung und kann nur durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
- 6.2 Von neuen Mitgliedern wird mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird beim Austritt/Ausschluss aus dem Verein nicht zurückerstattet, auch nicht in Teilen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand und seinem Stellvertreter. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Scheidet einer der Vorstände vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beitragsschlüsseln, Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 9.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 10 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder erschienen sind. Hierzu zählen auch jene Mitglieder, die im Vorfeld der Versammlung ihre Meinung / Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten schriftlich bekannt gegeben haben (Briefabstimmung, verschlossenes unbeschriftetes Kuvert in einem Kuvert mit Absender).

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefabstimmung oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung einzelner Mitglieder kann auch per Post oder E-Mail erfolgen. Jedoch ist vom Vorstand oder der mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Person dafür Sorge zu tragen, dass die Anonymität des Abstimmenden bei der Auszählung der Stimmen gewahrt bleibt. Für Satzungsänderungen ist es aber erforderlich, dass mindestens 40 % der Mitglieder persönlich anwesend sind oder sich durch Vertreter an der Abstimmung beteiligen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution zugeführt.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. November 2010, die Änderungen im § 4 und im § 10 am 17.1.2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Aunkofer Holztreppen GmbH  
Michael Aunkofer

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Baustoff Kontor  
Hans Dechant

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
FCT International Transport & Logistics UG  
Albert Herzen

Die Interessengemeinschaft der Firmen in Haslbach

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Hofmann Leiterplatten GmbH  
Thomas Hofmann

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Hotel Haslbach  
Reiner Zweck  
Claudia Zweck

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Ingenieurbüro Karl-Heinz Kneidl  
Karl-Heinz Kneidl

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Kälte Schübl GmbH  
Rudolf Renner

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Kartenhaus Kollektiv Grafische Dienste GmbH  
.....

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Kiermeier Stanzformen e.K.  
Stefan Kiermeier

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Schaumstoff-Technik Regensburg GmbH  
Christian Fellerer

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Schmidt Werbetechnik GmbH  
Horst Schmidt

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
SKT Kurierdienst  
Sigrid Honke

Regensburg, 17. Januar 2011

.....  
Heinz Träg GmbH  
Andreas Träg